

Umwelt- und Agrarausschuss am 14. Januar 2015

Sprechzettel

Bericht des MELUR über Vorkommnisse und Meldungen in den letzten 2,5 Jahren gemäß § 16a Tierschutzgesetz (Fortnahme), ggf. Abgabe nach § 17 Tierschutzgesetz – und Controlling des Meldeweges der Kreisveterinäre und Amtstierärzte über Verstöße gegen das Tierschutzgesetz

- Die mittlerweile dritte Abfrage dieser Art bei den zuständigen Veterinärbehörden der Kreise und kreisfreien Städte hat hinsichtlich des Ergebnisses keine bedeutsamen Veränderungen ergeben.

- § 16a TierSchG sagt u. a. aus, dass die zuständige Behörde zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen trifft. Im Einzelfall kann sie die zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 TierSchG erforderlichen Maßnahmen anordnen oder ein Tier, das nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes mangels Erfüllung der Anforderungen des § 2 TierSchG erheblich vernachlässigt ist oder schwerwiegende Verhaltensstörungen aufzeigt, dem Halter fortnehmen und so lange auf dessen Kosten anderweitig pfleglich unterbringen, bis eine den Anforderungen des § 2 TierSchG entsprechende Haltung des Tieres durch den Halter sichergestellt ist.

- Nach § 17 TierSchG wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder einem Wirbeltier aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.
- Das Ergebnis der aktuellen Abfrage zielt vorrangig auf die Fortnahme von Tieren jeglicher Art nach § 16a TierSchG durch die örtlichen Ordnungsbehörden, also die Ordnungsämter, ab.
- Eine Abgabe, die sogenannte Beschlagnahmung, nach § 17 TierSchG erfolgt durch die jeweilig zuständige Staatsanwaltschaft. Diese unterliegen den Gesetzmäßigkeiten laufender Verfahren und werden von hier nicht kommentiert.
- Die Wege bis zur Fortnahme sind so unterschiedlich wie die Gründe, die zu einer Fortnahme führen.
- Bzgl. des „Controllings des Meldeweges“ ist anzunehmen, dass der angeforderte Bericht darauf abzielt zu erfahren,

was passiert, wenn die Behörde einen Verstoß bei einer Tierhaltung feststellt und wie sich der Weg bis hin zu einer Fortnahme der Tiere darstellt.

- Zusammenfassend gesehen ist dies bei allen Veterinärbehörden ähnlich:
- Häufig werden Tiere aufgrund der komplexen Vorort-Situation nicht auf der Grundlage des § 16a TierSchG fortgenommen, sondern auf der Grundlage des LVwG im Rahmen der Gefahrenabwehr sichergestellt.
- Wichtig ist eine Trennung nach landwirtschaftlichen Nutztieren und Tieren aus anderen Haltungsformen (bspw. privaten Heimtierhaltungen, Zirkusbetrieben).
- landwirtschaftliche Nutztiere:
Findet eine Kontrolle durch die zuständige Veterinäraufsicht statt, und es ergibt sich nach einem amtstierärztlichen Gutachten die entsprechende Notwendigkeit, so informiert der jeweilige Amtstierarzt die örtliche Ordnungsbehörde mit der Empfehlung, die Fortnahme der betroffenen Tiere gemäß § 16a TierSchG und ggf. weitere ordnungsrechtliche Maßnahmen zu veranlassen.

- In der weiteren Umsetzung der Anordnungen steht die Veterinäraufsicht den örtlichen Ordnungsbehörden dann grundsätzlich fachlich beratend zur Verfügung.
- Hinweise aus der Bevölkerung, die bei den zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden eingehen, werden meist zur Überprüfung an die Veterinäraufsicht abgegeben.
- Nachkontrollen werden dann häufig durch die Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörden selbstständig in eigener Zuständigkeit durchgeführt.
- Kontrollen Heimtiere:
Bei Heimtierhaltungen finden die Erstkontrollen, in aller Regel Anlasskontrollen aufgrund von Hinweisen aus der Bevölkerung, zuständigkeithalber durch die örtlichen Ordnungsbehörden statt, je nach Erfahrung der jeweiligen Mitarbeiter auch mit fachaufsichtlicher Begleitung.
- Werden ordnungsrechtliche Maßnahmen auf der Grundlage des Tierschutzgesetzes erlassen, so erfolgt in der Regel die entsprechende Information an die Veterinäraufsicht, sofern nicht bereits während Kontrolle geschehen.
- Gehen bei der Veterinäraufsicht Anzeigen über Tierschutzprobleme bei Heimtierhaltungen ein, so werden

diese unverzüglich an die jeweils zuständige örtliche Ordnungsbehörde weitergeleitet.

- Es gibt Fälle, in denen die örtlichen Ordnungsbehörde und/oder Veterinäraufsicht durch die örtliche Polizei oder den Umweltschutztrupp der Polizei informiert und ggf. um Unterstützung bei Ermittlungen bzw. um Überprüfung von Tierhaltungen gebeten werden.
- Grundsätzlich findet eine enge Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen Ordnungsämtern und Veterinäraufsicht statt.

Abfrage für die UAA - 16.12.2014 Piratenpartei

	2012	2013	2014
Flensburg	./.	./.	./.
Kiel	7 Hunde, 20 Katzen, 8 Kaninchen, 1 Sittich o.a. öö	5 Geflügel aufgrund schwerer Haltungsmängel (keinerlei Versorgung/ Betreuung) öö	3 Pferde, 10 Hunde, 25 Katzen, 14 Kaninchen, 8 Nagetiere, 12 Sittiche o.a., 5 Reptilien öö
	./.	18 Hunde, 13 Katzen, 1 Kaninchen, 51 Sittiche o.a., 1 Reptil öö	./.
Lübeck	./.	26 Rinder aufgrund mangelhafter Haltung, Zufügen länger andauernden Schäden und Leiden öö	*Sicherstellung 1 Pferd wg. länger andauernden schwerer Schmerzen und Schäden -> Einschläferung *1 Hund, 24 Katzen, 4 Vögel, 3 Kaninchen, 5 Meerschweinchen, 1 Schildkröte öö
Neumünster	./.	4 Pferde aufgrund § 17 Nr. 2b TierSchG (länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden) STA	*7 Katzen und 2 Hunde (aufgeteilt auf fünf Halter) öö
Dithmarschen	./.	141 Rinder	./.
Herzogtum Lauenburg			
Nordfriesland	./.	./.	*Frühjahr: 2 Ponys und 3 Ziegen *Sommer: 3 Schlangen, 2 Leguane, 1 Graupapagei, 3 Kaninchen und ein Meerschwein öö
Ostholstein	./.	./.	./.

Pinneberg	<p>in 2,5 Jahren 21 Fällen Fortnahmen von:</p> <ul style="list-style-type: none"> *9 Pferde, 8 Schafe, 1 Schwein *7 Hunde, 26 Katzen *89 Hühner, 7 Gänse, 50 Enten *42 Kaninchen, 28 Meerschweinchen, 6 Chinchillas, 11 Frettchen, 16 Degus *63 Tauben, 2 Graupapageien *6 Landschildkröten <p>öö</p>		
Plön	<p>80 Rinder wegen Vernachlässigung (Futtermangel/ Abmagerung)</p> <p>öö</p>	<p>11 Pferde wegen Vernachlässigung (Futtermangel/ Abmagerung/ mangelhafte Hufpflege und Unterbringung)</p> <p>öö</p>	<p>*2 Enten, 1 Gans und 7 Hühner wegen Vernachlässigung (Verhungern und Verdursten)</p> <p>*1 Schildkröte, 1 Leguan, 1 Kornnatter, 8 Schafe mit 5 Lämmern, 9 Damwild, 5 Mufflons, 5 Schweine, 3 Galloways, 2 Zebus, 3 Kraniche, 3 Trauerschwäne, 10 Gänse, 2 Enten</p> <p>*1 Hund mit schlechtem gesundheitlichem Zustand (hgr. Abmagerung)</p> <p>öö</p>

Rendsburg-Eckernförde	<p>170 Rinder (schwerwiegende Verstöße gegen TierSchRecht) öO</p> <p>*3 Pferde (schwerwiegende Verstöße gegen TierSchRecht) STA</p> <p>*730 Hühner (schwerwiegende Verstöße gegen TierSchRecht) STA</p>	<p>*100 Kaninchen *3 Katzen *1 Hund öO</p> <p>*5 Pferde (schwerwiegende Verstöße gegen TierSchRecht) STA</p>	<p>*2 Pferde (schwerwiegende Verstöße gegen TierSchRecht) *1 Kaninchen *5 Katzen *2 Schildkröten *2 Hunde *1 Schlange *2 Schweine *10 Schafe *4 Gänse öO</p> <p>*60 Pferde (schwerwiegende Verstöße gegen TierSchRecht) STA</p> <p>*72 Katzen STA</p>
Schleswig-Flensburg	./.	<p>*1 Pony (Verstoß gegen §2 TierSchG) *3 Pferde (Verstoß gegen §2 TierSchG) *2 Schweine (Verstoß gegen §2 TierSchG) *25 Hunde (vier Haltungen) wg. Verstoß § 2 öO</p>	<p>*47 Pferde (2 Haltungen) *12 Hunde (4 Haltungen) *3 Katzen *unbestimmte Anzahl Kaninchen, Schildkröten, Meerschweinchen wg. Verstoß § 2 TierSchG öO</p>

Segeberg	<p>*17 Rinder öO *unbekannte Katzenzahl in Obdachlosenunterkunft öO *1 Hund öO *37 Rinder, 59 Schweine, 2 Schafe, 2 Ziegen und 2 Hunde STA *137 Schafe STA *29 Schafe, 20 Rinder, 1 Pferd, 18 Hunde sowie 3 Katzen STA *3 Hunde, 4 Katze</p>	<p>*7 Pferde STA *35 Rinder STA *14 Pferde STA *142 Rinder STA *15 Katzen i. V. mit Haltung landw. Nutztiere STA *131 Geflügel, 1 Hund und 8 Katzen STA *1 Pferd STA *50 Geflügel, Kaninchen öO *17 Pferde öO *3 Hunde, 4 Katzen öO *26 Hunde, 3 Kaninchen STA *1 Hund öO *2 Katzen öO *1 Hund öO *1 Hund (freiwillige Abtretung während Fortnahme) öO *1 Hund, 1 Katze und 1 Kaninchen STA *1 Pferd (nach Untersuchung in Pferdeklinik euthanasiert) STA *3 Hunde, 3 Katzen, 2 Kaninchen, 4 Vögel sowie 4 Geflügel STA *1 Hund, 1 Elefant, 2 Löwen und 2 Tiger STA</p>	<p>*134 Rinder STA *157 Rinder STA *5 Rinder (Euthanasie auf Schlachthof) STA</p>
	<p>Aufgrund der Fülle der Fortnahmen bzw. Beschlagnahmung, wurde dieser Kreis eingekürzt. Fast durchgängig fehlende oder mangelhafte Versorgung bzw. Vernachlässigung in verschiedenen Bereichen und fehlende tierärztliche Versorgung.</p>		

Steinburg	70 Rinder wegen Verwahrlosung, Mängel in Haltung/ Pflege STA	./.	Verstoß §§ 2, 17 TierSchG. Haltung, Fütterung, Tränkung: 20 Puten, 120 Hühner, 1 Schwein, 20 Enten, 200 Tauben, (nicht landwirtschaftl. Nutztiere: 5 Kaninchen, 6 Frettchen, 2 Meerschweinchen, 1 Fuchs) öö *16 Schafe wg. erheblicher Vernachlässigung (§2) STA
Stormarn	./.	1 Pferd wg. nicht erfolgter tierärztlicher Versorgung und Hufpflege; Fortnahme sowie Verkauf öö	7 Schafe (Fortnahme/Abgabe mit Zustimmung Besitzer) *1 Hund wegen mangelhafter Versorgung (Fortnahme und Abgabe ins Tierheim), nicht erfolgte tierärztliche Behandlung, fehlende Bewegung öö

öö = örtliche Ordnungsbehörden

Anmeldung der Piraten Partei eines TOP für Sitzung des Umwelt- und Agrarausschusses

hier: Bericht MELUR über Vorkommnisse und Meldungen in den letzten 2,5 Jahren gemäß § 16a Tierschutzgesetz (TierSchG), Fortnahme

V e r m e r k

Mit E-Mail vom 19. Dezember 2014 wurde das Referat V 24 gebeten, zum o. g. TOP Stellung zu nehmen. Das Ergebnis einer mittlerweile dritten Abfrage zu diesem Thema bei den Veterinärbehörden der Kreise und kreisfreien Städte ist dem Vermerk als Tabelle beigefügt (Anhang 1). Diese beruht auf den uns zur Verfügung gestellten Daten der Abfrage vom 19. Dezember 2014. Bis auf eine Kreisveterinärbehörde (Herzogtum Lauenburg), welche aus personellen Gründen keine Stellungnahme hat abgeben können, haben sich hinsichtlich der Ergebnisse keine bedeutsamen Veränderungen ergeben.

§ 16a TierSchG sagt u. a. aus, dass die zuständige Behörde zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen trifft. Im Einzelfall kann sie die zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 TierSchG erforderlichen Maßnahmen anordnen oder ein Tier, das nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes mangels Erfüllung der Anforderungen des § 2 TierSchG erheblich vernachlässigt ist oder schwerwiegende Verhaltensstörungen aufzeigt, dem Halter fortnehmen und so lange auf dessen Kosten anderweitig pfleglich unterbringen, bis eine den Anforderungen des § 2 TierSchG entsprechende Haltung des Tieres durch den Halter sichergestellt ist.

Nach § 17 TierSchG wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder einem Wirbeltier aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.

Eine Abgabe (sogenannte Beschlagnahmung) nach § 17 TierSchG erfolgt durch die jeweilig zuständige Staatsanwaltschaft. Abgaben, die nach deren Aufforderung erfolgten sind der Tabelle ebenfalls zu entnehmen.

Bzgl. des Controllings des Meldeweges ergaben sich einige Verständnisschwierigkeiten. Es wird angenommen, dass Frau Beer den Begriff „Controlling“ fälschlicherweise mit Kontrolle übersetzt hat. Controlling bedeutet allerdings (frei und kurz übersetzt) „Steuerung“. Es ist anzunehmen, dass hier der Begriff falsch übersetzt worden ist und der angeforderte Bericht darauf abzielt zu erfahren, was passiert, wenn die Behörde einen Verstoß bei einer Tierhaltung feststellt und wie sich der Weg bis hin zu einer Fortnahme der Tiere darstellt. Wer wird also wann wie informiert und was geschieht zusätzlich? So wurde schlussendlich die Abfrage an die Veterinärbehörden formuliert.

Das Ergebnis hierzu ist zusammenfassend bei allen Veterinärbehörden ähnlich:

Häufig, und in Abhängigkeit der Berührung weiterer Rechtsgebiete, werden Tiere von den örtlichen Ordnungsbehörden aufgrund der komplexen Vorort-Situation nicht auf der Grundlage des § 16a TierSchG fortgenommen, sondern auf der Grundlage des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) im Rahmen der Gefahrenabwehr sichergestellt. Wenn tierschutzrechtliche Fälle bekannt werden, werden diese an die jeweilige zuständige Behörde (nach der Zuständigkeits-VO) weitergeleitet.

Die Wege bis zur Fortnahme sind so unterschiedlich wie die Gründe, die zu einer Fortnahme führen. In einigen Fällen werden mittels tierschutzrechtlicher Verfügung gemäß § 16a TSchG zunächst Auflagen zur Haltungsverbesserung angeordnet. Falls die Auflagen nicht umgesetzt werden, erfolgt die Fortnahme zu einem späteren Zeitpunkt.

Kontrollen landwirtschaftlicher Nutztiere:

Findet eine Kontrolle durch die zuständige Veterinäraufsicht statt, und es ergibt sich nach einem amtstierärztlichen Gutachten die entsprechende Notwendigkeit, so informiert der jeweilige Amtstierarzt die örtliche Ordnungsbehörde mit der Empfehlung, die

Fortnahme der betroffenen Tiere gemäß § 16a TierSchG und ggf. weitere ordnungsrechtliche

Maßnahmen zu veranlassen. In der weiteren Umsetzung der Anordnungen steht die Veterinäraufsicht den örtlichen Ordnungsbehörden dann grundsätzlich fachlich beratend zur Verfügung. Handelt es sich um Tierhalter mit einem bekannt hohen Risiko für Tierschutzverstöße, oder gibt es bereits im Vorfeld Hinweise, dass ordnungsrechtliche Maßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit notwendig werden, so wird häufig bereits die örtlichen Ordnungsbehörden, sowie bei Straftatverdacht ggf. auch der Umweltschutztrupp der Polizei bei der Erstkontrolle beteiligt.

Hinweise aus der Bevölkerung betreffend landwirtschaftliche Tierhaltungen, die bei den zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden eingehen, werden meist zur Überprüfung an die Veterinäraufsicht abgegeben. Es gibt Fälle, bei denen die Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörden konkret angezeigte, einfach überprüfbare Mängel auch bei landwirtschaftlichen Tierhaltungen vorab im Rahmen ihres Außendienstes prüfen (z. B. Wasserangebot auf der Weide). Auch Nachkontrollen zu Anordnungen werden dann häufig durch die Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörden selbstständig in eigener Zuständigkeit durchgeführt, i.d.R. mit entsprechender Information an die Veterinäraufsicht.

Kontrollen Heimtiere:

Bei Heimtierhaltungen finden die Erstkontrollen, bei der es sich in aller Regel um Anlasskontrollen aufgrund von Hinweisen aus der Bevölkerung handelt, zuständigkeitshalber durch die örtlichen Ordnungsbehörden statt. Dabei wird häufig, und in Abhängigkeit von der individuellen Erfahrung der jeweiligen Mitarbeiter, bereits zu Beginn die Veterinäraufsicht beteiligt und um fachliche Unterstützung bei der Kontrolle gebeten. Es gibt auch Fälle, in denen die Veterinäraufsicht erst nach der Kontrolle beteiligt wird, abhängig vom Ausgang der Überprüfung. Werden ordnungsrechtliche Maßnahmen auf der Grundlage des Tierschutzgesetzes erlassen, so erfolgt in der Regel ebenfalls die entsprechende Information an die Veterinäraufsicht, sofern nicht bereits während Kontrolle geschehen.

Gehen bei der Veterinäraufsicht Anzeigen über Tierschutzprobleme bei Heimtierhaltungen ein, so werden diese unverzüglich an die jeweils zuständige örtliche Ordnungsbehörde weitergeleitet mit der Bitte um weitere Veranlassung und dem Angebot, bei Bedarf fachlich zu unterstützen. Außerdem gibt es Fälle, in denen die örtlichen Ordnungsbehörde und/oder Veterinäraufsicht durch die örtliche Polizei oder den Umweltschutztrupp der Polizei informiert und ggf. um Unterstützung bei Ermittlungen bzw. um Überprüfung von Tierhaltungen gebeten werden. Bei allen formellen ordnungsrechtlichen Maßnahmen auf der Grundlage des § 16a Tierschutzgesetz findet grundsätzlich eine enge Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen Ordnungsämtern und Veterinäraufsicht statt.

Für alle Kontrollen gilt: je nach Sachlage wird parallel zum Verwaltungsverfahren unter Umständen ein Strafverfahren eingeleitet.

Hinz